

Satzung des Trägervereins „ Quo vadis e.V.“

geänderte Fassung vom 01.12.2016

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Quo vadis e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Neubrandenburg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Neubrandenburg eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung des Frauen- und Kinderschutzhouses Neubrandenburg mit seiner familienorientierten Konzeption, die psychosoziale Unterstützung von häuslicher und sexualisierter Gewalt betroffener Frauen und deren Kindern, sowie die Ächtung männlicher Gewalt.
2. Der Verein ist Anstellungsträger der Mitarbeiter*innen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
2. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe die Mitgliederversammlung angerufen werden, die mit einfacher Mehrheit entscheidet.
3. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen.
4. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, oder mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge trotz Anmahnung länger als drei Monate in Verzug ist, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Gegen

den Ausschließungsbeschluss kann die Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung des Vorstandsbeschlusses angerufen werden. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstandes
 - Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - Beschlussfassung über den jährlich aufzustellenden Haushaltsplan
 - Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal durch den Vorstand einberufen. Die Einladung dazu muss unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vorher erfolgen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, und vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 3 (drei) Mitgliedern.
 - einer/einem ersten Vorsitzenden
 - einer/einem zweiten Vorsitzenden
 - dem/der Schatzmeister*in
2. Vorstand im Sinne § 23 BGB ist der/die erste und zweite Vorsitzende und der/die Schatzmeister*in. Zwei von ihnen sind gemeinschaftlich berechtigt, den Verein nach innen und außen zu vertreten und Rechtsgeschäfte abzuschließen.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Die jeweils amtierenden Mitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis die Nachfolger gewählt und die Geschäfte übergeben worden sind.
4. Der Vorstand nach Absatz 2 führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
 - 4.1. Die Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer übertragen, die/der insoweit als besonderer Vertreter nach § 30 BGB den Verein vertreten kann. Die Vertretungsmacht erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.
5. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
6. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen beratend teil.
7. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse festzuhalten sind.

§ 7
Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe des Mitgliederbeitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.

§ 8
Satzungsänderung

1. Eine Satzungsänderung bedarf der Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§ 9
Auflösung des Vereins

1. Für den Beschluss der Vereinsauflösung ist eine Dreiviertel - Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Dieser Beschluss kann nur nach besonderer Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Landratsamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte. Diese Mittel hat das Sozialamt unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

Inka Harzbecher
Vorsitzende

Rosemarie Ribitzki
Rosemarie Ribitzki
stellv. Vorsitzende

Ursula Schröder
Ursula Schröder
Schatzmeisterin